

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Durchführung und Überwachung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Institutionen und die Rolle des EWSA“ (Initiativstellungnahme)

(2013/C 44/05)

Berichterstatter: **Ioannis VARDAKASTANIS**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 26. April 2012 gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung, eine Initiativstellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

„Durchführung und Überwachung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Institutionen und die Rolle des EWSA“.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft, nahm ihre Stellungnahme am 23. November 2012 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 485. Plenartagung am 12./13. Dezember 2012 (Sitzung vom 12. Dezember) mit 144 Stimmen bei 2 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der EWSA fordert den Rat auf, die Verhandlungen über einen Abschluss des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wieder aufzunehmen, um den Unionsbürgern mit Behinderungen den vollen Schutz des Übereinkommens garantieren zu können.

1.2 Der EWSA ruft die Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments auf, im Dezember 2013 ein zweites Treffen zur Situation der Behinderten in der Union durchzuführen, das gemeinsam mit dem Europäischen Behindertenforum geleitet wird, um die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überprüfen.

1.3 Der EWSA unterstreicht die Tatsache, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Verpflichtungen enthält, die auf Ebene der EU und der Mitgliedsstaaten Änderungen der Rechtsvorschriften und der Politik erforderlich machen; außerdem hebt er hervor, dass die finanzielle Situation nicht als Entschuldigung für ein Verschleppen von Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte Behinderter gelten kann.

1.4 Der EWSA fordert die Kommission auf, als notwendigen Bestandteil der künftigen Gesamtstrategie der EU eine gründliche und partizipative Überprüfung der Umsetzung der EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen, einschließlich einer Überprüfung der existierenden Rechtsvorschriften, Politik und Programme sowie der Entwicklung neuer Vorschläge durchzuführen.

1.5 Der EWSA fordert daher die Europäische Kommission auf, in ihrem Generalsekretariat ein Folgenabschätzungsinstru-

ment für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln.

1.6 Der EWSA begrüßt die Schaffung einer unabhängigen Struktur zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch den Rat und fordert, dieser eigens Mittel zuzuweisen, damit die Mitglieder dieser Struktur ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit von der Anlaufstelle erfüllen können.

1.7 Der EWSA erwartet das Ersuchen der Europäischen Kommission um eine Stellungnahme zu einem ehrgeizigen Legislativvorschlag für einen möglichst breit angelegten EU-Rechtsakt für Barrierefreiheit, dessen Bestimmungen öffentlichen und privaten Dienstleistern und Herstellern auferlegen, Behinderten vollkommene Barrierefreiheit zu gewährleisten, und in dem Barrierefreiheit klar und erschöpfend definiert wird.

1.8 Der EWSA begrüßt, dass in die Digitale Agenda Rechtsvorschriften aufgenommen wurden, die die Barrierefreiheit von Internetseiten öffentlicher Stellen und Internetseiten mit grundlegenden Behördendiensten betreffen, und rechnet im Jahr 2012 mit der Vorlage eines überzeugenden Legislativvorschlags.

1.9 Der EWSA fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, in den Strukturfondsverordnungen, den Verordnungen zur Fazilität „Connecting Europe“⁽¹⁾ und zum TEN-V, in den Programmen „Horizont 2020“⁽²⁾ und „Rechte und Unionsbürgerschaft“ sowie in den Programmen auf den Gebieten der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe Bestimmungen zugunsten von Behinderten zu stärken oder aufrechtzuerhalten, indem Maßnahmen ergriffen werden, die die Teilhabe Behinderter durch finanzielle Unterstützung und Entwicklung von Fähigkeiten gewährleisten.

⁽¹⁾ COM(2011) 665 final.

⁽²⁾ http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index_en.cfm (in Englisch).

1.10 Der EWSA ruft den Europäischen Auswärtigen Dienst, die Europäische Kommission und den Rat auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Querschnittspolitik in allen Bereichen der Außenbeziehungen und der internationalen Zusammenarbeit sowie in internationalen Handelsabkommen berücksichtigt wird, auch indem die EU und ihre Mitgliedstaaten innerhalb der verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen ihren Standpunkt zu den Rechten Behinderter miteinander abstimmen.

1.11 Der EWSA fordert die Organe der Europäischen Union auf, zur internen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angemessene Maßnahmen zu ergreifen und ihre Verfahren bei der Einstellung und Auswahl neuer Bediensteter ebenso zu überprüfen wie Arbeitsbedingungen, Weiterbildung, Zugänglichkeit der Gebäude, Arbeitsumfeld und Kommunikationsinstrumente sowie die Anforderungen von mit EU-Mitteln finanzierten Agenturen.

1.12 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass José Manuel BARROSO sich im Dezember 2011 dafür eingesetzt hat, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einer Sitzung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder und der Generaldirektoren zu diskutieren, und fordert, diesen Punkt jetzt jedes Jahr auf die Tagesordnung zu setzen.

1.13 Der EWSA begrüßt die Einrichtung eines Arbeitskreises, in dem die für die Umsetzung des Übereinkommens verantwortlichen Vertreter der staatlichen Anlaufstellen, Koordinierungsmechanismen und unabhängigen Mechanismen der EU und der Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Zivilgesellschaft zusammenkommen können, und bekundet sein Interesse, in Zukunft an den Sitzungen teilzunehmen.

1.14 Der EWSA geht davon aus, dass er zu dem EU-Bericht 2013 für den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen Beitrag in Form einer Stellungnahme leisten kann.

1.15 Der EWSA ist der Auffassung, dass er zur internen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Erfüllung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen entsprechend tätig werden und folgende Maßnahmen ergreifen sollte: Förderung der Einstellung Behinderter im EWSA, Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens, verbesserte Zugänglichkeit der Gebäude, Internetseiten, IKT-Werkzeuge und Dokumente, angemessene Vorkehrungen für die Bediensteten, Mitglieder und Sachverständigen, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal, einschließlich der Erarbeitung eines Flugblattes zu dem Übereinkommen, und Berücksichtigung des Themas Behinderung in allen Aktivitäten des Ausschusses.

1.16 Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit einer systematischen Überwachung und Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Institutionen der EU und unterstützt daher die Schaffung eines Lenkungsausschusses für die Durchführung und Überwachung des Übereinkommens, der die EU-Institutionen auffordert, über ihre Tätigkeit zu berichten, und der über Behindertenorganisationen und die Zivilgesellschaft Reaktionen von Behinderten zusammenträgt, um ein unabhängiges Bild der Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens zu entwickeln.

1.17 Der EWSA empfiehlt, gemeinsam mit nationalen Wirtschafts- und Sozialräten, zivilgesellschaftlichen Organisationen und einzelstaatlichen Menschenrechtsorganisationen eine Sitzung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchzuführen.

1.18 Der EWSA ruft die Sozialpartner auf, im Rahmen der Tarifverhandlungen die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage vereinbarter Leitlinien übergreifend zu behandeln.

2. Einführung

2.1 Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

2.2 Es gibt ungefähr 80 Mio. Behinderte in Europa. Nach Angaben von Eurostat ist die Wahrscheinlichkeit, dass Behinderte arbeitslos sind, dreimal höher als bei Menschen ohne Behinderungen: Nur 20 % der Menschen mit schweren Behinderungen haben einen Arbeitsplatz, gegenüber 68 % der Menschen ohne Behinderungen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Behinderte ein Studium aufnehmen, liegt mehr als 50 % unter der für Nichtbehinderte. In Europa verfügen nur 38 % der Menschen mit Behinderungen im Alter von 16-34 Jahren über ein eigenes Einkommen; dem stehen 64 % bei Menschen ohne Behinderungen gegenüber.

2.3 Der EWSA verweist auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“⁽³⁾ und auf seine Stellungnahme „Junge Menschen mit Behinderung: Beschäftigung, Eingliederung und gesellschaftliche Teilhabe“⁽⁴⁾.

⁽³⁾ ABl. C 376 vom 22.12.2011, S. 81-86.

⁽⁴⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 2-6.

2.4 Der EWSA stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll am 13. Dezember 2006 am Sitz der Vereinten Nationen in New York verabschiedet wurden, ab dem 30. März 2007 zur Unterzeichnung auslagen und am 3. Mai 2008 in Kraft traten.

2.5 Der EWSA weist darauf hin, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen international breite Unterstützung findet und bereits 154 Vertragsparteien hat, von denen 126 das Übereinkommen ratifiziert bzw. förmlich bestätigt haben. Das Fakultativprotokoll hat 90 Vertragsparteien, von denen bislang 76 das Protokoll ratifiziert haben. Alle 27 Mitgliedstaaten der EU haben das Übereinkommen unterzeichnet, und 24 haben es bereits ratifiziert.

2.6 Der EWSA betont, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein umfassendes Menschenrechtsinstrument ist, das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abdeckt. Er bekräftigt, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang für alle Behinderten gelten müssen.

2.7 Der EWSA unterstreicht, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Vielfalt innerhalb der Gruppe der Behinderten widerspiegelt und darin explizit anerkannt wird, dass eine Mehrfachdiskriminierung aufgrund von Behinderung und anderen Faktoren wie ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder wirtschaftlichem Status ein erhebliches Problem ist, dem nur mit einem multidisziplinären Ansatz begegnet werden kann, der den verschiedenen Ursachen dieser komplexen Form von Diskriminierung Rechnung trägt.

2.8 Der EWSA hebt hervor, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Bestimmungen u.a. zu folgenden Punkten enthält: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit, Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, Zugang zur Justiz, Freiheit von Gewalt, ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft, Recht auf Familienleben, persönliche Mobilität, Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, sozialer Schutz, internationale Zusammenarbeit, Katastrophenschutz und Beteiligung von Behinderten über die sie vertretenden Organisationen an Entscheidungsfindungsprozessen sowie Behandlung der Belange behinderter Frauen und Kinder als Querschnittspolitik.

2.9 Der EWSA betont, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen grundsätzlichen Kurswechsel bedeutet, da Behinderte nicht mehr als „Objekte“ von Wohltätigkeit und medizinischer Behandlung, sondern als „Subjekte“ gesehen werden, die Rechte haben und die auch in

der Lage sind, diese Rechte einzufordern und auf Grundlage freiwilliger Zustimmung und in Kenntnis der Sachlage Entscheidungen über ihr eigenes Leben zu treffen. Den Behinderten ihre Stimme zurückzugeben, ihre Wahlmöglichkeiten zu verbessern und ihre Chancen im Leben zu vergrößern, das sind die zentralen Themen des Übereinkommens.

2.10 Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass das Übereinkommen klarstellt und beschreibt, dass alle Menschenrechtskategorien auch auf Behinderte anwendbar sind, unabhängig davon, wie intensiv sie betreut werden müssen, und dass es Bereiche aufzeigt, in denen Veränderungen zur effektiven Wahrnehmung und zum Schutz der Rechte Behinderter erforderlich sind.

2.11 Der EWSA stellt fest, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das erste internationale Menschenrechtsabkommen ist, das der Ratifizierung durch Organisationen der regionalen Integration wie der EU offensteht, und verweist auf den Beschluss des Rates vom 26. November 2009 ⁽⁵⁾, auf dessen Grundlage die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen abschließen konnte und mit dem die Kommission als Anlaufstelle für sich aus der Umsetzung des Übereinkommens ergebende Fragen festgelegt wird.

2.12 Der EWSA hebt hervor, dass dieser Beschluss eine Liste mit Bereichen umfasst, die in die ausschließliche bzw. geteilte Zuständigkeit der Union fallen. Diese Liste ist nicht abschließend und wird im Lauf der Zeit wahrscheinlich länger werden. Zu den Bereichen mit ausschließlicher Zuständigkeit gehören die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt und der gemeinsame Zolllarif. Zu den Bereichen mit geteilter Zuständigkeit gehören Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, die Landwirtschaft, der Eisenbahn-, Straßen-, See- und Luftverkehr, Steuern, der Binnenmarkt, gleiches Entgelt für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit, die Politik der transeuropäischen Netze sowie die Statistik.

2.13 Der EWSA nimmt den Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission ⁽⁶⁾ zur Kenntnis, in dem nicht nur festgelegt wird, wie zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission verschiedene Aspekte der Durchführung des Übereinkommens behandelt werden und wie die durch das Übereinkommen geschaffenen Gremien zu besetzen sind, sondern auch, nach welchen Verfahren der Bericht der EU an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstellt wird und nach welchem Verfahren ein Überwachungsrahmen für einen oder mehrere unabhängige Mechanismen unter Beteiligung der Zivilgesellschaft einzurichten ist.

⁽⁵⁾ 2010/48/EG.

⁽⁶⁾ 16243/10 vom 29. November 2010.

3. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Welche Auswirkungen hat es, dass die EU erstmals Vertragspartner eines Menschenrechtsabkommens ist?

3.1 Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass die Europäische Union mit Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 23. Dezember 2010 zum ersten Mal in ihrer Geschichte Vertragspartner eines internationalen Menschenrechtsübereinkommens geworden ist, und erkennt die führende Rolle an, die die EU und ihre Mitgliedstaaten neben der durch das Europäische Behindertenforum vertretenen europäischen Behindertenbewegung bei der Ausarbeitung des Übereinkommens gespielt haben; er ist der Auffassung, dass die EU eine besondere Verantwortung dafür trägt, dass die Bemühungen zur Durchführung und Überwachung intensiviert werden und ein Vorbild geschaffen wird, an dem sich andere in der Welt orientieren können.

3.2 Der EWSA fordert den Rat auf, die Verhandlungen über einen Abschluss des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wieder aufzunehmen. Bei Rechtsverletzungen im Zuständigkeitsbereich der EU würde das Fakultativprotokoll (entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2008) Einzelpersonen und Gruppen nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel innerhalb der EU die Möglichkeit geben, Beschwerde beim UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzureichen und damit bestehende Lücken beim Schutz Behinderter zu schließen bzw. künftige Lücken vermeiden.

3.3 Der EWSA ruft die Kommission auf, die Ratifizierung anderer Menschenrechtsabkommen wie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, einschließlich deren Zusatz- bzw. Fakultativprotokolle, zu erwägen. Er ruft die EU auf, sich an den gegenwärtig geführten Gesprächen in der offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu beteiligen, in der über die Ausarbeitung eines neuen Menschenrechtsabkommens der Vereinten Nationen über die Rechte älterer Menschen nachgedacht wird, und sicherzustellen, dass diese Arbeit in völliger Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchgeführt wird.

3.4 Der EWSA stellt fest, dass die Europäische Union als Vertragspartner des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen alle in dem Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches einschließlich der Verpflichtung erfüllen muss, dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

3.5 Der EWSA hebt hervor, dass Artikel 10 und 19 AEUV und Artikel 21 und 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eindeutig auf den Schutz der Rechte Behinderter Bezug nehmen ⁽⁷⁾.

⁽⁷⁾ SEC(2011) 567 final (nur in englischer Sprache verfügbar).

3.6 Der EWSA ruft die Organe der EU auf, Rechtsvorschriften zu erlassen sowie Strategien und Programme zu verfolgen, mit denen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen vollständig umgesetzt wird, die in den ausschließlichen bzw. geteilten Zuständigkeitsbereich der Union fallen, sowie die bestehenden Rechtsvorschriften und Strategien zu überprüfen, um den umfassenden Schutz aller Behinderten in der Europäischen Union sicherzustellen.

3.7 Der EWSA ruft die Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments auf, gemeinsam mit dem Europäischen Behindertenforum im Dezember 2013 ein zweites Treffen zur Situation Behinderter in der Union durchzuführen, das hauptsächlich auf die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gerichtet ist ⁽⁸⁾.

3.8 Der EWSA begrüßt, dass das Europäische Parlament im Dezember 2012 gemeinsam mit dem Europäischen Behindertenforum ein Europäisches Parlament der Menschen mit Behinderungen organisiert, dessen Ergebnisse in den Bericht der EU an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einfließen können.

3.9 Der EWSA fordert die Organe der Europäischen Union auf, zur internen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen:

- Förderung der Einstellung von Behinderten in den EU-Institutionen und Ausarbeitung von Strategien zur Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben;
- Überprüfung interner Regelungen, Verfahren und Arbeitsmethoden, um gleiche Chancen für Bedienstete mit Behinderungen zu garantieren;
- Gewährleistung, dass bei Auswahlverfahren Behinderte die Möglichkeit haben, gleichberechtigt mit nichtbehinderten Kandidaten anzutreten, indem angemessene Vorkehrungen getroffen werden;
- Gewährleistung angemessener Vorkehrungen für alle behinderten Bediensteten, wo dies in ihrer täglichen Arbeit erforderlich ist, einschließlich persönlicher Unterstützung, Gebärdensprachenverdolmetschung, geeigneter Transportmaßnahmen usw.;

⁽⁸⁾ Das Treffen „*State of the Union on Disability*“ zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Union wurde am 6. Dezember 2011 vom Präsidenten der Europäischen Union, José Manuel Barroso, einberufen. Zu den Teilnehmern zählten der Präsident des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy, der Präsident des Europäischen Parlaments, Jerzy Buzek, und der Präsident des Europäischen Behindertenforums, Yannis Vardakastanis.

- Sicherstellung der Zugänglichkeit bei Aus- und Weiterbildung;
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden, Internetseiten, IKT-Werkzeugen und Dokumenten;
- Gewährleistung, dass alle EU-Agenturen und von der EU finanzierte Gremien einschließlich der europäischen Schulen die Bestimmungen des Übereinkommens erfüllen;
- Sicherstellung der Beteiligung von Behindertenorganisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Strategien, auch über eine angemessene Finanzausstattung.

4. Die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU und ihre Mitgliedstaaten

4.1 In seiner Stellungnahme vom 21. September 2011 begrüßt der EWSA die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 als politisches Schlüsselwerkzeug zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union und fordert die Europäische Kommission gleichzeitig auf, im bestehenden und künftigen Sekundärrecht die Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen und die Teilhabe und Einbeziehung Behinderter vorzusehen⁽⁹⁾.

4.2 Der EWSA fordert eine gründliche und partizipative Überprüfung der Umsetzung der Strategie für Behinderte sowie die Setzung neuer Ziele.

4.3 Der EWSA ruft den Rat und das Europäische Parlament auf, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im mehrjährigen Finanzrahmen der EU als Querschnittpolitik zu behandeln, indem sichergestellt wird, dass kein einziger Eurocent in Projekte oder Infrastruktur fließt, die Behinderten nicht zugänglich sind.

4.4 Der EWSA ersucht den Rat und das Europäische Parlament,

- in den Strukturfondsverordnungen Bestimmungen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken oder aufrechtzuerhalten, insbesondere die Ex-ante-Auflagen⁽¹⁰⁾, die Partnerschaftsprinzipien und die bereichsübergreifenden Grundsätze;

- in die Verordnungen zur Fazilität „Connecting Europe“ und zum TEN-V⁽¹¹⁾ Bestimmungen zur Zugänglichkeit aufzunehmen;

- sicherzustellen, dass das Programm „Horizont 2020“⁽¹²⁾ gewährleistet, dass von der EU finanzierte Forschung Behinderten offensteht, indem die Nutzerbeteiligung und die Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen gefördert wird und neue und innovative Ideen entwickelt werden, um das Übereinkommen im Recht und in der Politik der EU auch im Bereich Beschäftigung umzusetzen;

- behinderungsspezifische Bestimmungen in ihre Programme zur Entwicklungshilfe und zur humanitären Hilfe aufzunehmen.

4.5 Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, für EU-finanzierte Projekte einen Mechanismus zu schaffen, durch den bei der Ausarbeitung barrierefreier Lösungen und der Integration Behinderter eine exzellente Erfüllung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgezeichnet wird.

4.6 Der EWSA verweist auf die behinderungsspezifischen Bestimmungen in der Europa-2020-Strategie, insbesondere hinsichtlich der dritten Säule zur sozialen Integration und zur Digitalen Agenda, und ruft dazu auf, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Leitinitiativen zu berücksichtigen.

4.7 Der EWSA sieht mit Besorgnis, dass die in vielen EU-Mitgliedstaaten ergriffenen Sparmaßnahmen auch für Behinderte und ihre Familien negative Auswirkungen haben und zu mehr sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung, Ungleichheit und Arbeitslosigkeit führen, und er betont, dass die Krise nicht als Vorwand dienen kann, um die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufzuschieben.

4.8 Der EWSA ruft den Europäischen Rat auf, eine echte Wachstumsstrategie anzunehmen, in der Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen wie Behinderter vorgesehen sind; dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Anstellungschancen und zur Förderung von Dienstleistungen, die eine unabhängige Lebensweise und Teilhabe an der Gemeinschaft begünstigen, wobei auch die Situation von Personen zu berücksichtigen ist, bei denen erst im fortgeschrittenen Lebensalter Behinderungen auftreten, sowie Maßnahmen zur Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur.

⁽⁹⁾ ABl. C 376 vom 22.12.2011, S. 81-86.

⁽¹⁰⁾ Der Vorschlag der Europäischen Kommission enthält bereits Ex-ante-Auflagen für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie für die Barrierefreiheit und ein unabhängiges Leben.

⁽¹¹⁾ COM(2011) 665 final.

⁽¹²⁾ http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index_en.cfm (in Englisch).

4.9 Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten auf, finanzielle Anreize für Unternehmen zu schaffen, um Behinderten den Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten, und Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums, des Wechsels zwischen Beschäftigung und Nichtbeschäftigung und des gleichberechtigten Zugangs zum sozialen Schutz und zur Wahrnehmung der Arbeitnehmerrechte zu ergreifen.

4.10 Der EWSA erwartet das Ersuchen der Europäischen Kommission um eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für einen ehrgeizigen, möglichst breit angelegten EU-Rechtsakt für Barrierefreiheit, dessen Bestimmungen öffentlichen und privaten Dienstleistern und Herstellern auferlegen, vollkommene Barrierefreiheit zu gewährleisten, und in dem Barrierefreiheit – sowohl hinsichtlich virtueller als auch realer Umgebungen – entsprechend europäischen Normen klar und erschöpfend definiert und die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung und Vereinbarkeit mit unterstützenden Techniken vorgesehen wird.

4.11 Der EWSA fordert den Rat auf, die Arbeit an dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fortzuführen, indem die Begriffe „Behinderung“ und „Diskriminierung aufgrund eines Näheverhältnisses zu einem Behinderten“ definiert werden sowie Diskriminierung beim Zugang zu Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verboten, der Bereich Zugang zur Bildung behandelt und der Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ zur Sicherstellung des individuellen Zugangs klar von dem Begriff der „Zugänglichkeit“ abgegrenzt wird, der eine vorausschauende, gruppenbezogene Verpflichtung beinhaltet.

4.12 Der EWSA betont, dass die Bedürfnisse Behinderter in allen EU-Programmen, –Strategien und –Maßnahmen für Frauen, Kinder, diskriminierte Gruppen wie ethnische oder religiöse Minderheiten, Schwule und Lesben sowie ältere Menschen berücksichtigt werden sollten.

4.13 Der EWSA betont, dass eine größtmögliche Übereinstimmung mit den internen Bestimmungen und Strategien der EU gewährleistet sein muss, indem das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mittels der Ausarbeitung von Ad-hoc-Leitlinien als Querschnittspolitik in allen Bereichen der Außenbeziehungen sowie der Entwicklungs- und der humanitären Hilfe Berücksichtigung findet.

4.14 Insbesondere fordert der EWSA die EU auf, ihre Position mit der der Mitgliedstaaten abzustimmen, wenn in den Vereinten Nationen Diskussionen geführt werden, die Auswirkungen auf die Rechte Behinderter haben; dies kann zum Beispiel dadurch gewährleistet werden, dass bei der Position der EU zu dem Rahmen der Post-Millenniumsentwicklungsziele die

Menschenrechte Behinderter berücksichtigt und Behinderte in der grundlegenden Strategieüberprüfung, die die UNO alle vier Jahre durchführt, erwähnt werden.

4.15 Der EWSA ruft die EU auf, ihr Engagement hinsichtlich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in andere multilaterale Gremien hineinzutragen, so z.B. in die aktuellen Verhandlungen zur Reform und Liberalisierung des Urheberrechts in der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

4.16 Der EWSA begrüßt die Arbeit, die bisher im politischen Austausch zwischen den USA und der EU im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda zur Reform des Umgangs mit Behinderten geleistet wurde, und fordert angesichts der bevorstehenden Ratifizierung durch die Vereinigten Staaten eine Intensivierung des transatlantischen Dialoges zur Behindertenpolitik, um den weltweiten Reformprozess weiter voranzubringen.

4.17 Der EWSA ruft die Europäische Kommission auf, in jeder Generaldirektion sicherzustellen, dass die entsprechenden Dienststellen beauftragt werden, Sorge dafür zu tragen, dass die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Strategien und Rechtsvorschriften in allen Bereichen Berücksichtigung findet.

4.18 Der EWSA ruft das Generalsekretariat der Kommission auf, für alle neuen Legislativvorschläge ein Instrument zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Rechte Behinderter zu entwickeln und bei den Schulungen für neue Mitarbeiter und bei Umschulungen ein Modul zu dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen.

4.19 Der EWSA betont, dass laut Buchstabe o) der Präambel und Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Behinderte in alle Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozesse sowie Strategien und Programme, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einzubeziehen sind, und fordert die EU-Institutionen und die einzelstaatlichen Regierungen auf, angemessene Verfahren vorzusehen.

5. Überwachung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der EU

5.1 Der EWSA stellt fest, dass Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, „für die Förderung, den Schutz und die Überwachung“ der Durchführung des Übereinkommens eine Struktur auf einzelstaatlicher Ebene zu bestimmen oder zu schaffen, die einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt.

5.2 Der EWSA fordert den Rat auf, per Beschluss offiziell eine entsprechende Struktur zu bestimmen.

5.3 Der EWSA weist darauf hin, dass bei der Bestimmung oder Schaffung eines derartigen Mechanismus die Vertragsstaaten den Pariser Grundsatz betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte berücksichtigen müssen.

5.4 Der EWSA fordert insbesondere die Unabhängigkeit der Struktur von der Anlaufstelle und dem in der EU aufgestellten Koordinierungsmechanismus, die Festlegung eines Mandats für jedes Mitglied der Struktur und die entsprechenden Mittel, die die Mitglieder der Struktur zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

5.5 Der EWSA betont, dass eine klare Regelung für die strukturierte Konsultation der Mitglieder der Struktur entsprechend ihrer jeweiligen Rolle geschaffen werden muss, insbesondere mit Blick auf die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften.

5.6 Der EWSA stellt fest, dass gemäß Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einbezogen werden und in vollem Umfang daran teilnehmen muss; dazu gehört auch die Arbeit in der Anlaufstelle und dem vom Rat bestimmten Koordinierungsmechanismus für die Umsetzung des Übereinkommens.

5.7 Der EWSA ist der Auffassung, dass das Europäische Behindertenforum, das als europäischer Dachverband die Vertretung der 80 Millionen Unionsbürger mit Behinderungen sicherstellt, in die Überwachung des Übereinkommens auf europäischer Ebene und in alle Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozesse der EU, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einzubeziehen ist.

5.8 Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass Partnerschaft ein Instrument für nachhaltige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist, dass sie aber der Gewissheit einer langfristigen und echten Beteiligung der Zivilgesellschaft bedarf; dazu gehört u.a. ein kontinuierlicher Kapazitätsaufbau bei allen Partnern und eine für die Beteiligung angemessene Ausstattung mit finanziellen Mitteln ⁽¹³⁾.

5.9 Der EWSA ruft die EU auf, in dem künftigen Finanzierungsprogramm im Rahmen des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ Mittel für die Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzusehen; dazu gehören auch der Kapazitätsaufbau und eine ausreichende Finanzierung von Behindertenverbänden.

5.10 Der EWSA erkennt an, wie wichtig es ist, auf EU-Ebene einen dem Übereinkommen gemäßen Rahmen zu schaffen, da-

mit Drittstaaten – insbesondere solche, die regionalen Organisationen angehören – sich an dem Rahmen der EU orientieren können.

5.11 Der EWSA weist darauf hin, dass die EU ihren ersten regelmäßigen Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Beginn des Jahres 2013 vorlegen muss, und erwartet, von der Europäischen Kommission im Zuge der Ausarbeitung ihres Berichts zusammen mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und insbesondere der Behindertenbewegung, konsultiert zu werden.

5.12 Der EWSA begrüßt alle von der Europäischen Kommission und von Eurostat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der Sammlung von Daten und Indikatoren sowie zur Erstellung detaillierter Statistiken im Bereich Behinderung, um effektivere Strategien zu entwickeln und deren Umsetzung genauer zu überwachen. Der EWSA sieht der Veröffentlichung der Daten aus dem Ad-hoc-Modul über die Beschäftigung behinderter Menschen im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung 2011 mit Interesse entgegen und fordert die Kommission, Eurostat, die Grundrechteagentur und die Mitgliedstaaten auf, in alle grundlegenden Umfragen durchgehend Fragen zu behindertenspezifischen Themen aufzunehmen sowie spezifische Umfragen und Indikatoren zu entwickeln, die es ermöglichen, die Wechselwirkung zwischen Behinderten und den sich im Alltag auftuenden Barrieren sowie die Wirkung politischer Instrumente, die auf die Beseitigung dieser Barrieren ausgelegt sind, zu messen.

5.13 Der EWSA fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, für öffentliche Behörden aller Ebenen, private Unternehmen, Medien, Universitäten und Forschungszentren, Schulen sowie Sozial- und Gesundheitsdienste Sensibilisierungskampagnen über die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten durchzuführen.

5.14 Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf den verschiedenen Ebenen der Entscheidungsfindung sicherzustellen, indem die Bestimmungen des Übereinkommens in der Rechtsetzung und bei Strategien und administrativen Entscheidungen durchgehend in allen Bereichen berücksichtigt werden und indem dem Übereinkommen gemäße Aktionspläne für Menschen mit Behinderungen entwickelt werden.

5.15 Der EWSA unterstützt Partnerschaften zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, sozialwirtschaftlichen Organisationen und Behindertenverbänden, um Behinderten entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.

⁽¹³⁾ ABL C 44 vom 11.2.2011, S. 1-9.

6. Der EWSA und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – interne Umsetzung

6.1 Der EWSA ist der Auffassung, dass er zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Erfüllung der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen angemessene Maßnahmen ergreifen sollte, darunter insbesondere die folgenden:

- Förderung der Einstellung von Behinderten im EWSA, einschließlich der Entwicklung eines Programms für Praktikanten, und Unterstützung von Bewerbungen abgeordneter nationaler Sachverständiger mit Behinderungen;
- Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für behinderte Bewerber;
- Zugänglichkeit der Stellenvermittlung, Berufsausbildung und Weiterbildung für Behinderte;
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden, Internetseiten, IKT-Werkzeugen und Dokumenten;
- angemessene Vorkehrungen, einschließlich persönlicher Unterstützung, für die Angestellten, Mitglieder und Sachverständigen;
- Durchführung von Maßnahmen zur Sensibilisierung des Personals für den Themenbereich Behinderung und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Erarbeitung eines Flugblattes und eines Videos über die bereichsübergreifende Umsetzung des Übereinkommens;
- Teilnahme an der interinstitutionellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Übereinkommens;
- Berücksichtigung des Themenbereiches Behinderung in allen Aktivitäten des Ausschusses.

6.2 Der EWSA betont, dass in all seinen Stellungnahmen mit Auswirkungen auf das Leben Behinderter bereichsübergreifend auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden sollte.

6.3 Der EWSA hebt hervor, dass die in dem Übereinkommen festgeschriebenen Rechte als Querschnittspolitik in der Arbeit all seiner Fachgruppen berücksichtigt werden müssen, da sie alle Bereiche des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens berühren.

6.4 Der EWSA unterstreicht diesbezüglich die Notwendigkeit der Schaffung eines Lenkungsausschusses für die Durchführung und Überwachung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die verschiedenen Institutionen der EU auffordern würde, über ihre Tätigkeit zu berichten, und der die Standpunkte der Zivilgesellschaft und insbesondere des Europäischen Behindertenforums als repräsentativer Behindertenverband zusammentragen würde, damit sie bei der Ausarbeitung und Vorlage des Berichts der EU an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einfließen können. Durch die Beteiligung dieser verschiedenen Akteure würde der Lenkungsausschuss ein unabhängiges Bild von den Fortschritten bei der Umsetzung des Übereinkommens liefern.

6.5 Der EWSA unterstreicht seine Rolle bei der Stärkung der demokratischen Legitimierung der EU, indem der partizipativen Demokratie sowie der Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen mehr Raum eingeräumt wird.

6.6 Der EWSA fordert die Schaffung eines Gremiums, um den auf Ebene der EU zwischen den Organen bzw. Einrichtungen der EU und der Zivilgesellschaft geführten Dialog über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu koordinieren.

6.7 Der EWSA empfiehlt, dass er in Form einer Stellungnahme einen Beitrag zu dem Bericht leistet, den die EU dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorlegen wird.

Brüssel, den 12. Dezember 2012

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON